

## Präambel

Der Verein **Erhaltet unseren Hinterbüsch e.V.** verfolgt in erster Linie den Erhalt unserer noch intakten Umwelt und die Abwehr von Maßnahmen, die unsere Umwelt bedrohen. Dazu zählen insbesondere die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen auf der Gemarkung Hinterbüsch mit seinen sieben Ortsgemeinden (s. besondere Anlage). Dazu schließen sich engagierte Bürgerinnen und Bürger in diesem Verein zusammen.

## Tz 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Erhaltet unseren Hinterbüsch** und hat seinen Sitz in 54570 Deudesfeld. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e. V.

## Tz 2 Aufgaben und Zielrichtung des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, insbesondere

- die Verhinderung von Windkraft- und Solaranlagen, die mit der Zerstörung historisch gewachsener und wertvoller Lebensräume einher gehen,
- weitere Aufgaben ergeben sich durch Beiträge zur Förderung und Schutz der Umwelt,
- bedrohter Tierarten und den Erhalt natürlicher Lebensräume sowie der Schutz des natürlichen Wasserhaushaltes.

## Tz. 3 Erledigung der Aufgaben

Zur Erreichung der Vereinsziele und erfolgreichen Erledigung betreibt der Verein entsprechende Informationsbeschaffungen, deren Aufbereitung und Weitergabe. Dazu gehören

- die Hinwirkung auf Ausweisungen, das Errichten und die Erhaltung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten,
- Veranlassung von entsprechenden Diskussionen und Foren in der Öffentlichkeit.

## Tz 4 Vereinscharakter

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

4.1 Die Mittel der Körperschaft werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.

4.2 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## Tz 5 Organe des Vereins

Zur Erfüllung seiner Aufgaben wählen die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins einen Vorstand. Dieser besteht aus fünf Personen, die folgende Funktionen ausüben:

- 1. und 2. Vorsitz,
- Kassenführung,
- 1. und 2. Schriftführung.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (GO). Diese regelt die Aufgabenverteilung bzw. die Zuständigkeiten wie folgt:

- Der 1. Vorsitz verantwortet die operativen Tätigkeiten zur Verfolgung und Durchsetzung der Vereinsziele.
- Der 2. Vorsitz erfüllt neben den Aufgaben aus der GO die Stellvertretung im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzes.
- Die Kassenführung erstellt gemeinschaftlich mit dem 1. Vorsitz den Haushaltsplan. Sie verwaltet alle Gelder, die dem Verein zufließen wie Mitgliedsbeiträge und Spenden. Zahlungen, die der Verein zu leisten hat, werden nach Prüfung auf satzungsgemäße Verwendung vorgenommen.
- Die Schriftführung protokolliert alle Sitzungen der satzungsmäßigen Vereinsorgane. Weiterhin werden alle internen Schriftstücke sowie Veröffentlichungen des Vereins verwaltet. Dazu gehört auch die Anlage eines Archives.

Zur ordnungsgemäßen Führung der Vereinsgeschäfte werden dem Vorstand zwei Kassenprüfer/Revisoren beigegeben.

## Tz 6 Die Jahreshauptversammlung (JHV)

Der Verein hat satzungsgemäß in jedem Kalenderjahr eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Die Mitglieder werden 3-6 Wochen vorher per Anschreiben oder digital zum Versammlungstermin eingeladen. Zugleich ist der Versammlungstermin im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Daun zu veröffentlichen.

Die JHV ist das oberste Organ des Vereins. Die dort gefassten Beschlüsse sind bindend für alle Mitglieder, insbesondere für die Vorstandsmitglieder.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt so lange in Funktion, bis durch eine Jahreshauptversammlung ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig.

Auf Antrag der Mehrheit der Anwesenden ist eine en-bloc-Wahl möglich.

Die wesentlichen Aufgaben der JHV umfassen folgende Tätigkeiten:

- Abgabe eines Geschäftsberichts durch den Vorstand für das abgelaufene Kalenderjahr
- Schwerpunkte und Aktionen
- Stand der Vereinskasse
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Kalenderjahr (das Kalenderjahr ist gleichzeitig das Geschäftsjahr)
- Ergänzungswahlen für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder und ggf. Nachwahlen während der laufenden Wahlperiode
- Neuwahlen des Vorstandes nach Ablauf der Wahlperiode
- Ergänzungswahlen, Nachwahlen, Neuwahlen der Kassenprüfer
- Bericht des Vorstandes über geplante Maßnahmen im laufenden Kalenderjahr
- Abstimmung über vorgesehene Maßnahmen und die damit verbundenen Ausgaben von Haushaltsmitteln

- Beschlussvorlage zum Haushalt des laufenden Kalenderjahres
- Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- Verabschiedung / Ehrung von verdienten Mitgliedern
- Entsendung von Mitgliedern zu Schulungszwecken, relevanten Tagungen, Veranstaltungen usw. inklusive Regelung der Kostenübernahme.

### Tz 7 Vertretung des Vereins nach außen

Der 1. und 2. Vorsitz, und dies jeder einzeln, vertreten den Verein nach außen.

### Tz 8 Abschluss von Rechtsgeschäften, Kassenvollmachten

Der Vorstand kann Rechtsgeschäfte im Rahmen der Kassenlage bis zur Höhe von 5.000 € tätigen. Die Erforderlichkeit muss durch die Satzung abgedeckt sein. Höhere Ausgaben bedürfen der Zustimmung durch eine außerordentlichen Jahreshauptversammlung. Bei der Betätigung von Rechtsgeschäften sind die Vergabevorschriften der öffentlichen Hand in Anlehnung zu beachten.

### Tz 9 Bilden von Ausschüssen und weiterer Funktionen

Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und Vereinsmitglieder dorthin berufen, wenn es zur Erreichung von Vereinszielen hilfreich ist. Ebenso kann er Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung spezieller Funktionen beauftragen.

Zur optimalen Erzielung einer Lösung eines Sachproblems kann der Vorstand durch Beschluss auch weitere sachkompetente Personen für einen Ausschuss benennen.

### Tz 10 Außerordentliche Jahreshauptversammlung (ao.JHV)

Zu einer außerordentlichen JHV muss einberufen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen satzungsgemäß vorgesehen ist. Dann ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von 3-6 Wochen die Einberufung durchzuführen. Die Mitglieder werden zum Versammlungstermin per Anschreiben oder digital informiert. Zugleich ist der Versammlungstermin im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Daun zu veröffentlichen.

Stimmberechtigte Mitglieder können die Durchführung einer außerordentlichen JHV bewirken, wenn drei Zehntel von ihnen unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies beim Vorstand schriftlich verlangen.

### Tz 11 Versammlungsleitung

In jeder JHV bzw. ao.JHV wird nach Eröffnung der Veranstaltung durch ein Vorstandsmitglied eine Tagungsleitung gewählt. Sie übt das Hausrecht aus. Bei anstehenden Wahlen veranlasst die Tagungsleitung die Wahl einer Mandatsprüfungs- und Wahlkommission. Die Tagungsleitung arbeitet die beschlossene Tagesordnung in dieser Reihenfolge ab. Sie erteilt auch das Rederecht in Reihenfolge der Wortmeldungen. Jedes Mitglied kann sich zu Wort melden und mündlich Anträge stellen, über die abzustimmen ist.

### Tz 12 Protokollführung

Über jede JHV oder aoJHV ist ein Protokoll zu führen. Dabei ist der Verlauf der Versammlung wahrheitsgemäß aufzuzeichnen. Für die Richtigkeit der Angaben unterzeichnen diese Dokumente

der/die Schriftführer und die Mitglieder der Tagesleitungen. Eine verlässliche Aufbewahrung der Schriftstücke ist sicherzustellen.

### Tz 13 Mitgliedschaft im Verein

Jede rechtsfähige Person kann auf Antrag Mitglied werden. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten, der abschließend entscheidet.

Folgende Arten der Mitgliedschaft sind möglich:

- Jede natürliche oder juristische Person kann eine ordentliche Mitgliedschaft erwerben (Vollmitgliedschaft). Damit verbunden ist das volle Stimmrecht in allen Angelegenheiten.
- Familien oder entsprechende soziale Bindungen können eine „Familienmitgliedschaft“ erwerben. Beide Ehepartner bzw. Lebenspartner haben je eine Stimme bei den JVHn und aoJHVn.
- Jugendliche ab 14 Jahren dürfen eine Jugendmitgliedschaft beantragen im Rahmen des Taschengeldparagraphen. Die Jugendmitgliedschaft wird zu Beginn des Kalenderjahres, in dem Volljährigkeit erreicht wird, automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.

### Tz 14 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, durch Ausschluss wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsziele. Den Ausschluss beschließt der Vorstand.

### TZ 15 Mitgliedsbeiträge

Mitglieder entrichten Jahresbeiträge.

Ordentliche Mitglieder entrichten den Basisbeitrag (100%), für die Familienmitgliedschaft gibt es eine Ermäßigung von 25% auf Doppelmitgliedschaft, Jugendliche zahlen die Hälfte des Basisbeitrages.

Die Jahresbeiträge werden in jeder JHV neu festgelegt. Die Entrichtung der Beiträge soll durch Bankeinzug erfolgen. Es erfolgen daher keine besonderen Zahlungsaufforderungen.

### TZ 16 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins wird zu einer gesonderten außerordentlichen Vollversammlung eingeladen und eine Beschlussfassung getätigt.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an....., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im Falle der Aberkennung der Gemeinnützigkeit soll das vorhandene Vermögen, siehe oben, unter Berücksichtigung notwendiger Betriebsmittel zur Weiterführung des Vereins dem.....zugeführt werden. Die Zuführung erfolgt unter der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## TZ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Passagen oder Regelungen gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, so werden diese durch entsprechende Änderungen ersetzt. Alle weiteren Bestimmungen haben weiterhin Bestand.

Diese Satzung wurde am 15.08.2025 in Deudesfeld in der Gründungsversammlung beschlossen und verkündet. Die vom Registergericht Wittlich angetragenen erforderlichen Änderungen wurden in der außerordentlichen Jahreshauptversammlung am 28.11.2025 in Deudesfeld beschlossen und verkündet. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

So beschlossen in der außerordentlichen Jahreshauptversammlung

Deudesfeld, den 26.06.2026